

SONDERBEDINGUNGEN zu den ATGB und Stadionordnung -

(„SONDERBEDINGUNGEN“)

1. Geltungsbereich der Sonderbedingungen

1.1 Anwendungsbereich: Diese Sonderbedingungen gelten ergänzend neben der Stadionordnung und den allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen („ATGB“) der FC Augsburg 1907 GmbH & Co. KGaA, Bürgermeister-Ulrich-Str. 90, 86199 Augsburg („FCA“) für ein Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Eintrittskarten und/oder Dauerkarten („Tickets“, alle Ticketerwerber gemeinsam „Kunden“) beim FCA begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom FCA zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt in der WWK ARENA („Stadion“), wenn diese Veranstaltungen nach Vorgaben eines zuständigen Verbandes oder einer Behörde unter besonderen Auflagen bzw. Maßgaben infolge der Sars-CoV-2-Pandemie („Corona-Pandemie“) stattfinden müssen, z.B. ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern sowie unter Einhaltung bestimmter Schutz- und Hygienemaßnahmen („Sonderspielbetrieb“). Die Sonderbedingungen gelten neben den ATGB und der Stadionordnung. Soweit in diesen Sonderbedingungen keine abweichenden Regelungen bzw. Bestimmungen getroffen werden, bleibt die Geltung der ATGB und der Stadionordnung daher unberührt. Im Falle einer Abweichung zwischen diesen Sonderregelungen und den ATGB oder der Stadionordnung sind die Regelungen dieser Sonderbedingungen vorrangig gegenüber den Regelungen der ATGB sowie der Stadionordnung.

1.2 Sonderspielbetrieb: Der Kunde erkennt an, dass es während des Sonderspielbetriebs dazu kommen kann, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgaben nicht in der gewohnten Form stattfinden können. Das bedeutet insbesondere, dass es aus diesen Gründen vereinzelt oder auch wiederholt möglich ist, dass der Kunde Veranstaltungen, für die er ursprünglich ein Besuchsrecht erworben hatte, dennoch nicht besuchen kann (vgl. insbesondere Ziffer 3.1 und 4.1).

1.3 Auflösende Bedingung: Diese Sonderbedingungen stehen unter der auflösenden Bedingung der Aufhebung der o.g. Auflagen bzw. Maßgaben eines zuständigen Verbandes und/oder einer Behörde zum Zuschauer(teil-)ausschluss im Sonderspielbetrieb. Das heißt, sobald diese verbandsseitigen und/oder behördlichen Maßgaben keine Geltung mehr beanspruchen, insbesondere wenn der Sonderspielbetrieb beendet und der Regelbetrieb wieder aufgenommen wird, und/oder nach

Bekanntgabe durch den FCA verlieren diese Sonderbedingungen automatisch ihre Geltung; fortan gelten sodann die ATGB und die Stadionordnung wieder ausschließlich und in ihrem ursprünglichen Umfang.

2. Ticketbestellung und Vergabe

2.1 Bezugswege: Tickets sind während des Sonderspielbetriebs primär online auf der Internet-Präsenz vom FCA (<http://www.fcaugsburg.de>) zu beziehen. Eine Hinterlegung von Tickets an den Servicestellen oder ein Verkauf über die Tageskasse ist aufgrund des Infektionsschutzes nicht vorgesehen. Die online erworbenen Tickets können via Print@home ausgedruckt oder auch als Mobile Tickets genutzt werden, ein physischer Versand von Tickets findet nur in Ausnahmen statt.

2.2 Ticketvergabe: Tickets werden vorrangig an Dauerkarteninhaber und Mitglieder des FCA verkauft. Obwohl Dauerkarten-Abonnements zum aktuellen Zeitpunkt nicht aktiv sind, haben Dauerkarteninhaber zunächst exklusiv die Möglichkeit, ihre persönlichen Dauerkarten-Plätze in Form von Tageskarten zu erwerben. Es besteht dabei keine Abnahmepflicht für den Dauerkarteninhaber – wird das Ticket nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt aktiv gebucht, so verfällt die entsprechende Reservierung. Im Anschluss können sich Vereinsmitglieder exklusiv über die Webseite des Clubs für die jeweiligen Heimspiele nach dem Vorgehen „First Come, First Serve“ (je nach Verfügbarkeit) Tickets buchen.

2.3 Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

3. Dauerkarten im Sonderspielbetrieb

3.1 Überbelegung im Sonderspielbetrieb: Im Zusammenhang mit dem Ticketerwerb für Veranstaltungen im Sonderspielbetrieb kann es in Abhängigkeit von der nach Maßgabe der behördlich freigegebenen Zuschauerzahl dazu kommen, dass der Kunde nicht jede Veranstaltung, für die er gemäß seiner Dauerkarte ein Besuchsrecht erworben hat, tatsächlich auch besuchen kann. Der Kunde erkennt für den so entstehenden Fall der Überbelegung an, dass der FCA berechtigt ist, die Vergabe der Tickets mittels eines transparenten, diskriminierungsfreien Verfahrens nach vorher festgelegten Vorgaben (vgl. Ziffer 2.2) zu bestimmen.

3.2 Zuteilung anderer Tickets: Der FCA ist aus wichtigem Grund, z.B. der Einhaltung von Abstandsflächen bzw. Schutz- und Hygienevorgaben, berechtigt, dem Ticketinhaber einen anderen als den ursprünglich gebuchten Steh-/Sitzplatz zuzuweisen. Der neue Sitzplatz muss mindestens der gleichen oder aber einer höheren Preiskategorie entsprechen; die Zuteilung eines Sitzplatzes in einer niedrigeren Preiskategorie ist ausgeschlossen.

3.3 Abrechnung: Während des Sonderspielbetriebs haben Dauerkarten keine Gültigkeit. Das heißt, Kunden, die im Einzelfall kein Besuchsrecht für bestimmte Veranstaltungen erhalten, wird der der Veranstaltung entsprechende Preis für das Ticket nicht berechnet (vgl. Ticketvergabe Ziffer 2.2). Wenn die volle Stadionkapazität wieder genutzt werden kann, wird der auf die noch ausstehenden Veranstaltungen entfallende anteilige Restbetrag mit angemessener Frist umgehend zu Zahlung fällig.

3.4 Umsetzung oder Abtretung: Der Kunde einer Dauerkarte ist während des Sonderspielbetriebs weder zur Umsetzung nach Ziffer 4.4 der ATGB noch zur Abtretung gemäß Ziffer 4.5 der ATGB berechtigt.

4. Umsetzung, Spielabsage oder -abbruch

4.1 Spiele ohne Zuschauer: Während des Sonderspielbetriebs kann es, z.B. wegen eines Ansteigens der Infektions- oder Hospitalisierungszahlen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, jederzeit dazu kommen, dass Veranstaltungen infolge verbandsseitiger und/oder behördlicher Maßgabe in Gänze unter Ausschluss von Zuschauern ausgetragen werden müssen. Im Falle eines solchen Spiels ohne Zuschauer ist sowohl der FCA als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten (Teilrücktritt). Der Rücktritt durch den Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend) an die Kontaktadresse gemäß den ATGB zu erklären. Der FCA ist in einem solchen Fall ebenfalls berechtigt, Tickets zu sperren und/oder zu stornieren. Der Kunde erhält nach Wahl entweder den entrichteten Ticketpreis anteilig erstattet oder einen Gutschein im entsprechenden Gegenwert zur Einlösung im autorisierten Ticket-Onlineshops des FCA; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

4.2 Umplatzierung: Der Ticketinhaber erkennt an, dass der FCA aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund vorgegebener Schutz- bzw. Hygienemaßnahmen im Rahmen der Bekämpfung der Corona- Pandemie und Vorgaben zur Einhaltung von Abstandsflächen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber von seinen

bestellten Plätzen abweichende Plätze derselben oder einer höheren Kategorie zuzuweisen; in diesem Fall besteht seitens des Ticketinhabers kein Anspruch auf Entschädigung.

4.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung einer bei Erwerb des oder der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets grundsätzlich ihre Gültigkeit. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der FCA hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen vom FCA sprechen im Einzelfall für eine Erstattung. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung, berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung einer Veranstaltung noch nicht feststand.

5. Rücknahme und Erstattung

5.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der FCA Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Erwerb eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den FCA bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.“

5.2 Umtausch und Rücknahme: Umtausch und Rücknahme von Tickets sind ausgeschlossen.

6. Personalisierung und Weitergabe

Der Kunde erkennt an, dass der FCA bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, insbesondere im Falle einer verbandsseitig und/oder behördlich angeordneten Maßgabe, z.B. zum Zwecke der Nachverfolgung von Infektionsketten im Rahmen von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, im datenschutzrechtlich zulässigen Rahmen berechtigt ist, die Kontaktdaten des Kunden (sog. weiche Personalisierung) und/oder eines jeden Ticketinhabers (sog. harte Personalisierung) zu erfassen und an Behörden auf deren Anforderung weiterzugeben. Gemäß

Ziffer 10.3 der ATGB ist es dem Kunden untersagt, Tickets überhaupt zu veräußern oder weiterzugeben, ohne dass der FCA unter Nennung der erforderlichen Kontaktdaten des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die entsprechende Weitergabe schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. Die Weitergabe der Daten des neuen Inhabers erfolgt auch in diesem Fall u.a. zur Wahrung der berechtigten Interessen vom FCA gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO (z.B. Schutz der Gesundheit des Ticketerwerbers und/oder -nutzers, aller weiteren Zuschauer sowie des jeweiligen persönlichen Umfelds; Nachvollziehbarkeit und Durchbrechung von Infektionsketten). Der Kunde hat den neuen Ticketinhaber daher auf die Geltung und den Inhalt der ATGB sowie dieser Sonderbedingungen und dem Infektionsschutzkonzept sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (z.B. auf Anforderung Vor- und Zuname) an den FCA nach dieser Ziffer ausdrücklich hinzuweisen, wobei der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung der ATGB, dem Hygienekonzept und dieser Sonderbedingungen zwischen ihm und dem FCA einverstanden erklärt. Davon unberührt bleibt die Weitergabe über die offizielle Zweitmarktplattform vom FCA in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise und entsprechend der jeweils geltenden Bedingungen zulässig.

7. Zutritt zum und Verhalten im Stadion

7.1 Zutritt zum Stadion: Jeder Zuschauer verpflichtet sich, die Vorgaben und Auflagen der zum Zeitpunkt der Veranstaltung aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die bundesgesetzlichen Vorgaben und das Infektionsschutzkonzept des FCA einzuhalten. Jeder Zuschauer erkennt an, dass der Zutritt zum Stadion hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder vergleichbaren Infektionen auf eigene Gefahr erfolgt. Dabei weist der FCA insbesondere auf die vom RKI definierten Risikogruppen hin, siehe dazu auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html Der FCA weist ausdrücklich alle Besucher darauf hin, dass trotz aller Hygiene- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich Besucher im Rahmen des Stadionbesuches mit SARS-CoV2 oder vergleichbaren Infektionskrankheiten infizieren können.

Der Aufenthalt am und im Stadion ist verboten, wenn:

- a. dem Zuschauer ein aktueller positiver Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt,

- b. der Zuschauer einer Quarantänemaßnahme unterliegt,
- c. der Zuschauer unter unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes) leidet.

Jeder Besucher hat sein Ticket oder seine sonstige Zutrittsberechtigung beim Einlass selbstständig zu scannen. Hierdurch und spätestens mit dem Zutritt zum Stadion bestätigt jeder Besucher automatisch, dass die in Ziffer 7.1 (a-c) genannten Punkte nicht zutreffen. Der Einlass unterliegt gemäß dem aktuellen Infektionsschutzkonzept des FCA der sogenannten „2G“-Regel: Für den Zutritt zum Spiel wird in Verbindung mit einem amtlichen Dokument zur Identifikation („Identitätsnachweis“) ein Nachweis über einen vollständigen Impfschutz oder ein Nachweis über die Genesung von einer COVID-19-Infektion (> 28 Tage / < 90 Tage) gemäß der jeweils gültigen Vorgaben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung benötigt. Die Nachweise sollten digital und in einer der beiden folgenden Apps hochgeladen sein: Corona-Warn-App, CovPass-App. Durch einen digitalen Nachweis soll die Kontrolle beim Zutritt vereinfacht werden (Einheitlichkeit der Nachweise). Sollte ein digitaler Nachweis nicht möglich sein, kann am Veranstaltungsort der anderweitige Nachweis verifiziert werden. Sofern der Ticketinhaber seiner Nachweispflicht nicht vollständig nachkommt oder ein aktuell positiver Befund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, wird dem Ticketinhaber entschädigungslos der Zutritt zum Stadion verweigert. Kinder bis zum 14. Geburtstag sowie minderjährige Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Schulbesuches regelmäßig negativ getestet werden, sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines „2G“-Nachweises bzw. auch anderweitiger Nachweise hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ausgenommen. Ein Schülerausweis o.ä. ist im Original mitzuführen. Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies vor Ort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen, das den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, können bei Vorlage eines aktuellen, negativen Testnachweises, der nicht älter als 24 Stunden (Antigentest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) ist, ausnahmsweise zugelassen werden. Die Zugangskontrolle hat in diesem Zusammenhang ggf. an separat ausgewiesenen Clearing-Stellen zu erfolgen.

Der Ticketinhaber erkennt an, dass der FCA aus wichtigem Grund, z.B. aufgrund verbandsseitig und/oder behördlich vorgegebener Schutz- und Hygienemaßnahmen und/oder zwecks Vermeidung von

größeren Menschenansammlungen, berechtigt ist, dem Ticketinhaber definierte Zeitfenster für den Zutritt zum Stadion bzw. Austritt vom Stadion einzurichten. Der jeweilige Ticketinhaber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten. Im Falle der vorsätzlichen oder fahrlässigen Nicht-Einhaltung kann dem Ticketinhaber außerhalb des angegebenen Zeitfensters entschädigungslos der Zutritt verweigert werden.

Jeder Ticketinhaber oder Inhaber sonstiger Zutrittsberechtigungen erkennt überdies an, dass es aufgrund von Änderungen oder Anpassungen gesetzlicher und/oder behördlicher Maßgaben, insbesondere durch die Verschärfung oder Erleichterung der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zu Änderungen der Zutrittsvoraussetzungen (z.B. Gültigkeit oder Art des Testnachweises, konkrete Maskenpflicht) kommen kann. Der FCA wird hierüber jeweils rechtzeitig informieren.

7.2 Verhalten im Stadion: In Ergänzung zu § 11 der ATGB und zur Stadionordnung gelten hinsichtlich des Verhaltens des Zuschauers vor und im Stadion in Übereinstimmung mit dem verbindlichen Infektionsschutzkonzept des FCA folgende besonderen Verhaltensregeln, die jeder Ticketinhaber spätestens mit Zutritt zum Stadionbereich anerkennt und diese als für sich verbindlich akzeptiert:

a. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einschließlich des ausgewiesenen Tribünenplatzes (ausgenommen ist der zugewiesene Platz in geschlossenen Gastronomiebereichen). Nicht zulässig ist das Tragen von OP-Masken, sog. Alltagsmasken aus Stoff sowie Masken mit Aufdruck anderer Vereinslogos (mit Ausnahme im Gästeblock) oder rassistischem, fremden- oder staatsfeindlichem, sonstigem diskriminierendem sowie gewaltverherrlichendem Inhalt. Eine Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, bis zum 16. Geburtstag ist darüber hinaus das Tragen einer OP-Maske erlaubt. Besucher, die per ärztlichem Attest oder vergleichbaren Dokumenten die grundsätzliche Befreiung von der Maskenpflicht im Alltag nachweisen können, sind, soweit im Stadion erforderlich, nicht von der entsprechenden Verpflichtung befreit. In Abstimmung mit dem FCA bzw. dem von ihm beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienst sind nach Voranmeldung beim FC Augsburg jedoch alternative Maßnahmen zum Schutz des Ausstoßes von Aerosolen durch den betroffenen Besucher (z.B. Face Shield, OP- anstatt FFP2-Maske) grundsätzlich möglich.

b. Das Mitführen von Rucksäcken und Taschen ist zum Zwecke der Beschleunigung der Einlasskontrollen untersagt. Hiervon ausgenommen sind Handtaschen, Brust- und Gürteltaschen.

- c. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m auf den Begegnungsflächen ist von jedem Zuschauer zu achten.
- d. Den vom FCA im Stadion ggf. ausgeschilderten Sonder-Wegeführungen sowie den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungspersonals sind vom Zuschauer stets Folge zu leisten.
- e. Das Stadion kann in bestimmte Sektoren aufgeteilt werden. Ein freier Umlauf der Zuschauer ist in diesem Fall nicht möglich. Jeder Zuschauer darf sich nur in dem seinem ausgewiesenen Tribünenplatz zugehörigen Sektor des Stadions aufhalten. Ebenso kann er ausschließlich an dem entsprechenden Sektor zugeordneten Eingang das Stadion betreten.
- f. Die Zuschauer sind angehalten, ihren Aufenthalt im Bereich höher frequentierter Begegnungsflächen (z.B. auf den Toiletten, an den Verpflegungsständen) zeitlich auf ein Minimum zu beschränken.
- g. Jeder Zuschauer ist darüber hinaus angehalten, die allgemeinen Hygieneregeln zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionskrankheiten (z.B. Hust- und Nies-Etikette, Hand-Hygiene, Selbsteinschätzung bzgl. einer etwaigen Infektionskrankheit etc.), auf die im Stadion zusätzlich mit geeigneten Schildern hingewiesen wird, einzuhalten. Spätestens mit dem Betreten des Stadions erklärt der Zuschauer sein Einverständnis mit der Geltung der in Ziffer 7.2 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln (Schutz- und Hygieneregeln) des FCA, die er durch Aushang an den Eingängen des Stadions zur Kenntnis genommen hat, und erkennt diese als verbindlich an. Sollten die Vorgaben der in Ziffer 7.2 dieser Sonderbedingungen enthaltenen Verhaltensregeln mit den landes- und bundesgesetzlichen Regelungen im Widerspruch stehen, haben die Vorgaben dieser Sonderbedingungen Vorrang gegenüber den gesetzlichen Regelungen, sofern und soweit diese Sonderbedingungen strengere Regeln beinhalten.

7.3 Sanktionen bei Verstoß: Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 7.2 dieser Sonderbedingungen, insbesondere bei Verstößen gegen die Maskenpflicht, kann dem Zuschauer der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt werden. Der FCA ist berechtigt, Zuschauer, denen wegen eines Verstoßes gegen die Verhaltensregeln der Ziffer 7.2 dieser Sonderbedingungen der Zutritt zum Stadion bzw. der weitere Aufenthalt im Stadion verwehrt wurde, von der Vergabe von Tickets für weitere Veranstaltungen des FCA auszuschließen.

8. Vertragsstrafe

8.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schulhaften Verstoßes des Kunden gegen diese Sonderbedingungen, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 7.1 und 7.2 dieser Sonderbedingungen, ist der FCA ergänzend zu den sonstigen nach den ATGB möglichen Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen. Etwaige Regressnahmen gegen den Kunden bzw. Ticketinhaber gemäß Ziffer 11.11 der ATGB bleiben hiervon unberührt, können also ergänzend zu der Vertragsstrafe verfolgt und durchgesetzt werden.

8.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne, wobei klarstellend darauf hingewiesen wird, dass die Vertragsstrafe die durch den Weiterverkauf erzielten Erlöse bzw. Gewinne übersteigen kann.

9. Änderungen

Der FCA ist bei einer Veränderung der Gesetzeslage bzw. Rechtsprechung auch bei bestehenden Schuldverhältnissen berechtigt, diese Sonderbedingungen mit einer Frist von vier (4) Wochen, oder aus wichtigem Grund, z.B. im Falle behördlicher Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, auch zwei (2) Wochen, im Voraus zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach Zugang den Änderungen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der FCA hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen.